OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651706/2/MS

Datum:
Linz, 3. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des K F, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, S, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 7. Jänner 2020, GZ: BHFRVerk-2019-509443/3-HGI, betreffend den Verfall eines Laserblockers der Marke Stinger

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Jänner 2020 wurde gemäß § 98a Abs. 3 KFG der aus dem Fahrzeug sichergestellte Laserblocker der Marke Stinger für verfallen erklärt.

Gegen diesen Bescheid hat Herr K F (im Folgenden: Beschwerdeführer), anwaltlich vertreten mit E-Mail-Eingabe vom 3. Februar 2020, rechtzeitig Beschwerde erhoben und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass auf dem ggst. Fahrzeug kein Laserblocker, sondern ein Radar- und Laserwarner angebracht war und die beanstandeten Geräte in keiner Weise geeignet waren, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören, sodass die Voraussetzungen für den Verfall im Sinn des § 98 Abs. 3 KFG nicht vorliegen.
Dem Bescheid könne auch nicht entnommen werden, was nun tatsächlich für verfallen erklärt werden soll. Selbst im Fall eines berechtigten Verfallsausspruches müsse eindeutig und präzise beschrieben werden, was/welches Gerät für verfallen erklärt werde, wobei dieses genau zu umschreiben und eine Seriennummer anzuführen wäre, da sonst der Verfallsbescheid nicht vollstreckbar wäre.

Mit Schreiben vom 20. März 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Beischaffung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 4. August 2020, GZ: LVwG-603483/10/FP, mit dem die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. November 2019, GZ: VerkR96-188-2019, mit dem der Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 98a Abs. 1 KFG mit Geldstrafe und im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bestraft wurde, da dieser am 25. Dezember 2018 um 15.30 Uhr in Ansfelden auf der A7 bei StrKm 171.000 einen Pkw mit dem

Kennzeichen x, an welchem ein sogenannter Laserblocker der Marke Stinger angebracht war, gelenkt hatte, unter Herabsetzung der Geldstrafe im Grunde als unbegründet abgewiesen wurde.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 25. Dezember 2018 den Pkw mit dem Kennzeichen x in Ansfelden auf der A7 bei StrKm 171.000 und war an diesem Fahrzeug ein Laserblocker der Marke Stinger angebracht. Dieser Umstand ergibt sich aus dem angeführten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

Dass der Beschwerdeführer Zulassungsbesitzer des ggst. Fahrzeuges ist, ergibt sich aus der Abfrage des KFZ-Zentralregisters und wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

Dass der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz im Bezirk der belangten Behörde hat, ergibt sich aus einer Abfrage im ZMR.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei feststand und daher die Durchführung einer mündlichen Verhandlung eine weitere Klärung des Sachverhalts nicht erwarten lässt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 98a Abs. 3 KFG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, wenn die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt werden, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

Sachlich zuständig zur Vollziehung des KFG ist gemäß § 123 Abs. 1 KFG die Bezirksverwaltungsbehörde, weshalb die belangte Behörde zur Erlassung des gegenständlichen Bescheides sachlich und örtlich zuständig war.

Nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre tritt der Verfall von Gegenständen in zwei unterschiedlichen Formen in Erscheinung. Zum einen kann der Verfall als Strafe für ein deliktisches Verhalten und zum anderen als bloße Sicherungsmaßnahme zur Abwehr von Gefahren ausgesprochen werden. Ob der Verfall als Strafe oder als Sicherungsmaßnahme vorgesehen ist, ist anhand der jeweiligen Verwaltungsvorschrift zu ermitteln. Der Ausspruch des Verfalls als Strafe setzt jedenfalls voraus, dass der Verfall in der anzuwendenden Verwaltungsvorschrift ausdrücklich als Strafe angedroht ist, wie dies z. B. in § 369 GewO 1994 und in § 52 WaffG der Fall ist (vgl. dazu Lewisch/Fister/Weilguni,

VStG2, Rz 1 und 3 zu § 17 sowie Rz 4 zu § 39 und die dort angeführte Judikatur; Stand 1.5.2017, rdb.at).

§ 98a KFG wurde durch BGBl. I Nr. 9/2017 eingeführt. Die Gesetzesmaterialien treffen keine Aussage dazu, ob der Gesetzgeber den dort vorgesehenen Verfall als (Neben-)strafe oder als administrative Sicherungsmaßnahme regeln wollte.
In Abs. 1 dieser Bestimmung wurde das Anbringen oder Mitführen von Gegenständen mit denen (u.a.) Geschwindigkeitsmessungen beeinflusst oder gestört werden können, verboten. Abs. 2 regelt, dass Verstöße gegen dieses Verbot (in der Regel) sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer anzulasten sind. In Abs. 3 ist vorerst eine Ermächtigung der Exekutivorgane geregelt, die Weiterfahrt bis zum Ausbau derartiger Gegenstände zu verhindern und im letzten Satz dieser Bestimmung ist angeordnet, dass diese Geräte für verfallen zu erklären sind.
Der Gesetzestext stellt also keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Verwaltungsübertretung und dem Verfall der Gegenstände her. Es wird auch nicht ausdrücklich angeordnet, dass der Verfall eine Strafe darstellen soll. Dies spricht auf den ersten Blick dafür, dass es sich bei dieser Bestimmung eben nicht um eine (Neben-)strafe sondern um einen administrativrechtlichen Verfall handelt.

Ein Vergleich mit anderen gesetzlichen Bestimmungen, welche den Verfall als Nebenstrafe regeln, stützt diesen Befund:
So bestimmt z.B. § 52 Abs. 1 WaffG, dass (u.a.) Waffen, die den Gegenstand einer nach § 51 als Verwaltungsübertretung strafbaren Handlung bilden, von der Behörde unter näher genannten Voraussetzungen für verfallen zu erklären sind.

In dieser Bestimmung ist also der unmittelbare Zusammenhang zwischen dem für verfallen zu erklärenden Gegenstand und einer Verwaltungsübertretung ausdrücklich gesetzlich angeführt.
Das gilt auch für § 369 GewO: Diese Regelung sieht den Verfall von (u.a.) Waren vor, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung im Zusammenhang stehen.
In diesen Regelungen, welche nach ständiger Rechtsprechung den Verfall als Nebenstrafe vorsehen, hat also der Materiengesetzgeber einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Verwaltungsübertretung und dem für verfallen zu erklärenden Gegenstand getroffen. Dieser unmittelbare Zusammenhang fehlt in § 98a KFG, was dagegen spricht, den dort geregelten Verfall ebenfalls als (Neben-)strafe zu werten.

Auch die systematische Einordnung der gegenständlichen Verfallsbestimmung in § 98a Abs. 3 KFG spricht dafür, den Verfall als administrative Sicherungsmaßnahme zu beurteilen. Die Strafbestimmungen des KFG sind in § 134 kompakt unter der Überschrift „Strafbestimmungen“ zusammengefasst.

Hätte der Gesetzgeber den Verfall von Gegenständen im Sinne des § 98a Abs. 1 KFG als Strafe konzipieren wollen, so wäre zu erwarten gewesen, dass er diesen Verfall in die Strafbestimmungen des § 134 KFG aufnimmt. Dazu ist anzuführen, dass der Verfall von Gegenständen, mit welchen gegen kraftfahrrechtliche Bestimmungen verstoßen wird, in aller Regel gesetzlich gerade nicht vorgesehen ist. Abgesehen von § 98a KFG ist lediglich der Verfall von Manipulationseinrichtungen für Kontrollgeräte im KFG geregelt, wobei sich diese Bestimmung systematisch bei den Strafbestimmungen im § 134 Abs. 7 befindet. Der Verfall derartiger Manipulationseinrichtungen an Kontrollgeräten ist daher wohl als Nebenstrafe anzusehen. Hätte der Gesetzgeber auch den Verfall der im § 98a Abs. 1 genannten Gegenstände als Nebenstrafe konzipieren wollen, so wäre zu erwarten gewesen, dass er diese Geräte ebenfalls in § 134 (wohl in Abs. 7) erwähnt und den Verfall nicht gesondert in § 98a Abs. 3 letzter Satz KFG regelt.

In diesem Sinn hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19.11.2009, 2008/07/0137 zu § 35 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 ausgeführt, dass diese Bestimmung (welche den Verfall regelt) zwar einen Bezug zum Strafrecht herstelle, aber eindeutig nicht als Strafe konzipiert sei. Dies ergebe sich aus der Trennung der Verfallsregelungen von den Bestimmungen über die Verwaltungsstrafverfahren. Diese Trennung schließe es aus, im Verfall eine Maßnahme zu erblicken, die sowohl Strafe als auch Sicherungsmaßnahme sei.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die Verfallsbestimmung des § 98a Abs. 3 letzter Satz KFG eine administrative Sicherungsmaßnahme darstellt.

Der Beschwerdeführer ist als Zulassungsbesitzer wirtschaftlicher Eigentümer des Pkw auch Eigentümer des in diesem verbauten Laserblockers und damit Partei des Verfallsverfahrens; ein anderer Eigentümer wurde nicht geltend gemacht.

Aufgrund des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 4. August 2020, GZ: LVwG-603483/10/FP, steht eindeutig und zweifelsfrei fest, dass es sich beim verbauten Gerät tatsächlich um einen verbotenen Laserblocker handelt.

Zum Vorbringen des Spruchmangels ist festzustellen, dass im Spruch des bekämpften Bescheides auf die Sicherstellung des Laserblockers der Marke Stinger im Pkw mit dem Kennzeichen x am 25.12.2018 Bezug genommen wurde und damit ausreichend konkret dargelegt wurde, welcher Gegenstand für verfallen erklärt wurde, sodass eine Vollstreckbarkeit des Bescheides gegeben ist, zumal auch kein weiterer Laserblocker mit selben Sicherstellungsdatum am selben Fahrzeug für verfallen erklärt worden ist.

Zu den in der Beschwerde gestellten Beweisanträgen ist festzuhalten, dass mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu LvwG-603483

rechtskräftig festgestellt wurde, dass es sich beim sichergestellten Gerät um einen Laserblocker handelt und wurden darüber hinaus in diesem Verfahren die hier beantragten Beweise erhoben.

Dem Antrag auf Verfahrensunterbrechung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verwaltungsstrafverfahrens der BH Linz-Land, VerkR96-188-2019, wurde entsprochen, da über diese Beschwerde mit dem oben angeführten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu GZ: LVwG-603483 rechtskräftig entschieden wurde.

Ein gesonderter Abspruch über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist aufgrund der Sachentscheidung nicht erforderlich.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur Frage, ob es sich bei dem im § 98a Abs. 3 letzter Satz KFG geregelten Verfall um eine administrative Sicherungsmaßnahme oder eine (Neben-)strafe handelt, bisher keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert. Dieser Frage kommt auch über den Einzelfall hinaus wesentliche Bedeutung zu. Im Hinblick auf eine größere Anzahl derartiger bei verschiedenen Bezirksverwaltungsbehörden anhängiger Verfahren ist eine Entscheidung dieser Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß